

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-AG: Rumpfgeschäftsjahr 1. Juli – 31. Dezember wird einen Jahresfehlbetrag von rd. 270 TEUR ausweisen – keine Rückstellung wegen Hinterlegung von 4,2 Mio. EUR

Hamburg, 10. Juni 2022 – Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 1. Juli bis 31. Dezember 2021 hatte der Vorstand der OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft („OAB AG“; „Gesellschaft“) auch zu entscheiden, wie bilanziell mit rd. 4,2 Mio. EUR umzugehen ist, die die Gesellschaft im März 2022 beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt hat. In dieser Höhe besteht ein Vermögensarrest, den die Staatsanwaltschaft am 23. Februar 2022 beim Amtsgericht Oldenburg erwirkt hat und der durch die Hinterlegung abgewendet wurde. Ein Vermögensarrest dient der Vorbereitung der Einziehung von Vermögen gemäß der Strafprozessordnung, um dieses der Staatskasse, vorrangig jedoch den Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Vermögensarrest ist bereits zulässig, wenn sich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Anfangsverdacht ergibt. Über eine solche Einziehung wird in der Regel - im Falle einer strafrechtlichen Anklage - nicht vor einem Urteil oder vor einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die Sicherungsmaßnahmen voraussichtlich fortbestehen.

Ausgangspunkt der strafrechtlichen Ermittlungen ist der bereits mitgeteilte Umstand, dass insgesamt rund 4,2 Mio. Euro in die OAB AG bei den beiden letzten Kapitalerhöhungen von einer Gesellschaft auf Rechnung von vier Privatpersonen, die Beschuldigte im Zusammenhang mit Vorgängen bei der DLM-Gruppe sind, sowie von einer juristischen Person als Aktionäre eingezahlt wurden hat. Für den Fall, dass entweder die von der Staatsanwaltschaft Oldenburg verfolgten behaupteten Straftaten bei der „Deutsche Lichtmiete-Gruppe“ nicht zu einer Verurteilung führen oder der OAB AG kein Wissen im Hinblick auf einen etwaigen rechtswidrigen Hintergrund der eingezahlten Gelder zugerechnet werden kann, ist der Vermögensarrest aufzuheben und sind die hinterlegten Gelder freizugeben.

Unter Abwägung des Vorstehenden beurteilt die Gesellschaft zwar die Anordnung des Vermögensarrests am 23. Februar 2022 als eine wertaufhellende Tatsache, die bei der Bilanzierung zum 31. Dezember 2021 zu berücksichtigen ist, da die betreffenden Kapitalmaßnahmen in der Zeit bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 verwirklicht wurden. Die Gesellschaft wird jedoch davon absehen, bereits im Rumpfgeschäftsjahr eine Rückstellung wegen eines drohenden Vermögensverlustes in Höhe des Betrages des Vermögensarrests von rd. 4,2 Mio. Euro zu bilden. Denn nach den der Gesellschaft zugänglichen Erkenntnissen ist mit der Einziehung nicht ernsthaft zu rechnen, da das Risiko, im Sinne von § 252 Abs. 1 Nr. 4 HS 1 HGB eine aufwandswirksame Berücksichtigung als Rückstellung zu bilden, nicht als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angesehen wird. Weiterhin ist sie nach derzeitigem Kenntnisstand der Auffassung, dass auch im laufenden Geschäftsjahr kein Aufwand aus Vermögensverlust zu erfassen ist.

Wäre ein Vermögensverlust in Höhe des Vermögensarrestes zu erfassen, würde dies zu einem Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals führen und damit eine Verlustanzeige gemäß § 92 Abs. 1 AktG erfordern, die in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr zu einem Jahresfehlbetrag i.H.v. rd. 4,4 Mio. EUR führen würden. Aufgrund der Entscheidung des Vorstands wird stattdessen ein Jahresfehlbetrag von rd. 270 TEUR ausgewiesen werden. Dieser ist mangels Erlösen ausschließlich auf Kosten zurückzuführen. Enthalten sind Kosten für Vorstand und Aufsichtsrat von 70 TEUR, Rechtsberatungskosten von 142 TEUR, Kosten der Herstellung der Internetpräsenz mit 27 TEUR sowie Abschlusskosten von 10 TEUR. Die Rechtsberatungskosten betreffen die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 15. Juni 2021 (Kapitalherabsetzung und -erhöhung und Kraftloserklärung von Aktien), Kosten der laufenden Kapitalmarktberatung sowie die als wertaufhellend behandelten voraussichtlichen Kosten der Rechtsverteidigung gegen den Vermögensarrest im Jahr 2022 mit TEUR 55.

Mitteilende Person: Axel Pothorn, Vorstand der OAB AG

Kontakt

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Hohe Bleichen 8
20354 Hamburg
Tel: +49 40 555536202
Fax: +49 40 55553625
info@oab-ag.de; www.oab-ag.de

Informationen und Erläuterungen des Emittenten zu dieser Mitteilung:

Disclaimer

Diese Meldung ist eine Pflichtmitteilung nach Art. 17 MAR. Die enthaltenen Inhalte und Einschätzungen stehen wie immer unter den nachfolgend angegebenen Vorbehalten.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen/Keine Pflicht zur Aktualisierung

Diese Mitteilung enthält zukunftsbezogene Aussagen, die gewissen Risiken und Unsicherheiten unterliegen. Die zukünftigen Ergebnisse können erheblich von den zurzeit erwarteten Ergebnissen abweichen, und zwar aufgrund verschiedener Risikofaktoren und Ungewissheiten wie zum Beispiel Veränderungen der Geschäfts-, Wirtschafts- und Wettbewerbssituation, Wechselkursschwankungen, Ungewissheiten bezüglich Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungsverfahren und die Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Die OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft übernimmt keinerlei Verantwortung, die in dieser Mitteilung enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen zu aktualisieren.

Sonstiges

Diese Veröffentlichung ist weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zum Kauf von Wertpapieren. In den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen), Kanada, Japan oder Australien oder sonstigen Ländern, in denen eine solche Veröffentlichung rechtswidrig sein könnte, darf diese Mitteilung nicht verbreitet oder veröffentlicht werden. Diese Mitteilung stellt keine Empfehlung betreffend den Kauf oder den Verkauf der in dieser Bekanntmachung beschriebenen Wertpapiere dar.